

III ZR 265/53

Verkündet

am 12. Mai 1955

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

31

2410 053

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt S ■, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

g e g e n

Frau Hilde E ■, S ■-D ■, E ■weg ■,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 21. Oktober 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Mai 1950 gegen 7,30 Uhr besuchte die Klägerin den auf dem Schillerplatz in Stuttgart stattfindenden Blumenmarkt. Dabei benützte sie als Gehweg einen etwa 80 cm breiten gepflasterten Streifen, der sich zwischen der asphaltierten Fahrbahn und den rechts von der Fahrbahn aufgestellten Ständen der ersten Reihe befand. Zur gleichen Zeit fuhr ein Kraftfahrzeug deren Fahrer und Halter nicht mehr zu ermitteln ist, von der Planie her hinter der Klägerin über den Schillerplatz, obwohl während der Marktzeit das Befahren des Schillerplatzes in dieser Richtung verboten und dieses Verbot auch durch ein Schild gekennzeichnet war. Als es einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug ausweichen wollte, geriet es auf den gepflasterten Streifen. Die Klägerin wurde dadurch ihrerseits zu raschem Ausweichen gezwungen und stürzte dabei über einen etwa 2 cm herausragenden Pflasterstein. Infolge des Sturzes brach sie den linken Arm.

Die Klägerin nimmt für den ihr entstandenen Schaden die Beklagte in Anspruch. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 362,40 DM nebst Zinsen und eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen sowie festzustellen, dass die Beklagte auch für den künftigen der Klägerin noch entstehenden Schaden aufzukommen hat. Sie hat vorgetragen, die Beklagte habe einmal ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, weil sie nicht dafür gesorgt habe, dass die Unebenheit des hinausragenden Pflastersteins beseitigt wurde, zum anderen habe die Beklagte aber auch versäumt, für eine sichere Abwicklung des Marktverkehrs zu sorgen. Der Gehweg zwischen der Fahrbahn und den Verkaufsständen sei zu schmal, die Fahrbahn sei vom Gehweg nicht durch eine Bordkante abgegrenzt. Infolgedessen sei es häufig vorgekommen, dass Fahrzeuge dicht an den Gehweg heran oder auf diesen hinauffuhren, wenn sie entgegenkommenden Fahrzeugen ausweichen wollten. Die Beklagte habe

- 3 -

zwar den Fahrverkehr von der Planie her verboten. Dieses Verbot sei aber vielfach nicht beachtet worden und die Beklagte habe nichts unternommen, um dagegen einzuschreiten.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, die Unebenheit des Pflasters sei nichts aussergewöhnliches und müsse von den Fussgängern hingenommen werden. Auch der Vorwurf, dass die Beklagte nicht für eine sichere Abwicklung des Marktverkehrs gesorgt habe, sei nicht begründet. Der gepflasterte Streifen sei überhaupt nicht für die Fussgänger bestimmt gewesen; diese hätten vielmehr von der anderen Seite her an die Stände herantreten müssen. Für eine Übertrötung des Verbotes, mit Kraftfahrzeugen von der Planie her über den Schillerplatz zu fahren, könne nicht die Beklagte, sondern nur der betreffende Kraftfahrer verantwortlich gemacht werden. Im übrigen treffe die Klägerin auch ein Mitverschulden an dem Unfall, sie hätte den Kraftfahrzeugverkehr besser beachten müssen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 362,40 DM nebst Zinsen zu bezahlen und hat den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Feststellungsklage wurde abgewiesen. Durch Schlussurteil wurde der Klägerin ein Schmerzensgeld von 500,-- DM zugesprochen. Die gegen beide Urteile gerichteten Berufungen der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht hat eine Haftung der Beklagten aus schuldhafter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht verneint. Es hat aber dem Klageanspruch deshalb stattgegeben, weil die Beklagte nicht genügend für eine sichere Abwicklung des Marktverkehrs gesorgt und dadurch ihre Amtspflicht gegenüber den Besuchern des Marktes, also auch gegenüber der Klägerin, schuldhaft verletzt habe. Das Berufungsgericht sieht es als festgestellt an, dass der Verkauf in der ersten Reihe der Marktstände von jeher nach der Richtung der Strasse stattgefunden habe, die Beklagte habe dies stets geduldet und könne sich deshalb nicht jetzt darauf berufen, der gepflasterte Streifen sei nicht für die Käufer bestimmt gewesen. Die Beklagte sei deshalb auch verpflichtet gewesen, für die Sicherung des Fussgängerverkehrs auf diesem Streifen zu sorgen. Das habe sie auch erkannt und deshalb den Fahrverkehr von der Planie her verboten und dieses Verbot auch hinreichend durch ein Schild gekennzeichnet. Damit habe sie aber ihrer Pflicht noch nicht Genüge getan, denn dieses Verbot - so stellt das Berufungsgericht fest - sei ständig missachtet worden, und es sei zu der damaligen Zeit nicht oder jedenfalls nicht genügend dagegen eingeschritten worden. Die Beklagte hätte die Beachtung des Verbotes leicht dadurch erreichen können, dass sie an den drei Markttagen (je 3 Stunden) an der Einfahrt einen Verkehrsposten aufstellte. Dass sie das unterlassen hat, sei den hierfür verantwortlichen Beamten der Polizei zum Verschulden anzurechnen.

2. Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Revision ist der Auffassung, es sei in dem der Nachprüfung durch die Gerichte nicht unterstellten Ermessen der Beklagten gelegen, welche Massnahmen sie zur Sicherung des Marktverkehrs ergreifen. Deshalb könne es auch nicht durch das Gericht beanstandet werden, wenn die

Beklagte das Verbot des Fahrverkehrs in der Richtung von der Planie her etwas gelockert und gelegentliche Verstösse dagegen möglicherweise stillschweigend geduldet habe.

Dabei verkennt die Revision aber den Umfang des der Beklagten zustehenden Ermessens in der Erfüllung ihrer Aufgaben, für eine gefahrlose Abwicklung des Marktverkehrs zu sorgen. Wenn und soweit nämlich sich aus der allgemeinen Situation - wie hier durch den Marktverkehr - eine Gefährdung für den Verkehr der Fussgänger ergibt, steht es nicht im Ermessen der Behörde, ob sie gegen diese Gefährdung etwas unternehmen will oder nicht; sie ist vielmehr dazu verpflichtet, in den Grenzen des ihr Zumutbaren das Erforderliche zu veranlassen, um diese Gefährdung zu beseitigen. In ihrem Ermessen steht lediglich die Auswahl der hierfür zu ergreifenden Massnahmen, soweit diese noch geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck hinreichend zu erfüllen.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Sicherung des Marktverkehrs der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Veranstalterin des Marktes auch als Verkehrssicherungspflicht oblag. Jedenfalls war eine Verpflichtung der Beklagten als Trägerin der Polizeigewalt, also eine Amtspflicht, für eine gefahrlose Abwicklung und Lenkung des Fahrverkehrs auf dem Markt zu sorgen, ebenfalls gegeben.

Ein Verbot, nach der Strassenseite hin zu verkaufen, so dass ein Fussgängerverkehr auf dem gepflasterten Streifen überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, war nicht ergangen; die Beklagte hat vielmehr, wie das Berufungsgericht feststellt, seit Jahren geduldet, dass der Verkauf der Ware in der ersten Reihe der Stände nach der Richtung der Strasse hin erfolgte, das Käuferpublikum sich also infolgedessen auch auf dem gepflasterten Streifen und zwischen der as-

phalтиierten Fahrbahn und den Ständen bewegte. Die Beklagte hat auch bewusst nicht veranlasst, dass die Stände im Interesse einer Verbreiterung des gepflasterten Streifens weiter hinten aufgestellt wurden, weil dann nach hinten zu wenig Raum für die vierte Ständereihe gewesen wäre.

Die daraus für das den Markt besuchende Publikum entstandenen Gefahren führten aber zu einer Pflicht der Beklagten - und zwar als Trägerin der Verkehrspolizei - also zu einer Amtspflicht, den Fahrverkehr mindestens für die Zeit des Marktes, also 3 Mal in der Woche 3 Stunden, zu beschränken. Das ist auch geschehen und zwar dadurch, dass für diese Zeit der Fahrverkehr von der Planie her verboten und dieses Verbot auch durch ein Schild gekennzeichnet wurde. Wäre dieses Verbot von den Führern der Fahrzeuge im wesentlichen eingehalten worden, so wäre damit auch eine hinreichende Sicherung des Fussgängerverkehrs in der Marktzeit gewährleistet gewesen. Denn ein Fahrverkehr auf einer etwa 6 m breiten asphaltierten Fahrbahn in nur einer Richtung hätte trotz des Marktverkehrs und des engen Pflasterstreifens den Verkehr der Fussgänger nicht ernstlich gefährdet, vorausgesetzt, dass sich Fahrer und Fussgänger einigermaßen vernünftig verhalten. Dem war aber nicht so. Das Verbot, die Strasse von der Planie her zu befahren, ist damals nach den Feststellungen des Berufungsgerichts häufig nicht eingehalten worden. Es ist damals auch seitens der Polizei nichts oder jedenfalls nicht genügend geschehen, dem zu begegnen. Damit ist aber die durch das Verbot angeordnete Sicherung des Fussgängerverkehrs praktisch weitgehend hinfällig geworden und durch ein beiderseitiges Befahren der Strasse wieder eine Gefährdung für den Fussgängerverkehr eingetreten, die zu verhindern die Beklagte verpflichtet gewesen war. Die Beklagte kann sich deshalb in dieser Richtung auch nicht darauf berufen, es sei in ihrem Ermessen gestanden, das von ihr ausgesprochene Verbot durch

unzureichende Überwachung seiner Beachtung zu lockern, denn damit verstieß sie gegen ihre den Fussgängern gegenüber obliegende Sicherungspflicht.

Die Amtspflichtverletzung der zuständigen Polizeibeamten der Beklagten ist daher von dem Berufungsgericht mit Recht darin gesehen worden, dass diese nicht für eine Beachtung des von der Beklagten selbst für notwendig erachteten Verbotes gesorgt haben. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch in dieser Richtung ein Verschulden der Beklagten bejaht, denn der verkehrswidrige Zustand infolge der ständigen Missachtung des Fahrverkehrs in der Richtung von der Planie her musste den für die Sicherung des Marktverkehrs zuständigen Beamten erkennbar sein, und es konnte der Beklagten auch zugemutet werden, zum Zwecke der Abhilfe mindestens insoweit, bis die ständige Missachtung des Verbotes aufhörte, an drei Vormittagen in der Woche einen Polizeibeamten aufzustellen, um den Verkehr auf dem Markt, insbesondere die Beachtung des aufgestellten Verbotes dauernd zu überwachen.

Verfehlt ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Revision, dass die Beklagte einen Einbahnverkehr auf der Strasse überhaupt nicht angeordnet habe, weil die Fahrzeuge, die zum Ab- und Aufladen der Marktware die Strasse befuhren, wenn sie wendeten - also nicht von der Planie her kamen - ebenfalls in der entgegengesetzten Richtung fuhren. Einmal übersieht die Revision dabei, dass der Verkehr der Wagen, die die Marktware ab- und aufladen, sich in erster Linie vor und nach dem Markt abspielte, also zu einer Zeit, in der auf dem Markt noch nicht voller Publikumsverkehr herrschte; zum anderen konnte es sich angesichts der technischen Schwierigkeiten, während des Marktverkehrs auf der Strasse ein Fahrzeug zu wenden, dabei nur um Ausnahmefälle

handeln, während das Verbot den offenbar viel häufigeren Durchgangsverkehr von der Planie her unterbinden sollte. Im übrigen handelte es sich bei dem in Frage kommenden Fahrzeug nicht um ein solches, das auf dem Markt gewendet hatte.

Zu Unrecht zweifelt die Revision auch die Ursächlichkeit der pflichtwidrigen Unterlassung der Beklagten für den Unfall der Klägerin an. Wäre die Beklagte auf eine strikte Einhaltung des von ihr erlassenen Verbotes bedacht gewesen, so wäre zur Unfallzeit kein Wagen in verkehrter Richtung in die Strasse eingefahren und die Klägerin wäre nicht genötigt gewesen, zur Seite zu springen.

Die Revision rügt schliesslich noch die Verletzung des § 286 ZPO; denn es sei bei der Ortsbesichtigung eine periodische Überwachung des Verkehrs festgestellt worden. Auch das geht fehl. In dem Augenscheinsprotokoll befindet sich lediglich der Vermerk: "Ein Verkehrsschutzmann, der angeblich zwischen Karls- und Schillerplatz pendelt, wird für kurze Zeit sichtbar." Das kann angesichts der von dem Berufungsgericht festgestellten fortgesetzten Übertretung des aufgestellten Verbotes nicht als hinreichende Überwachung angesehen werden, ganz abgesehen davon, dass aus der Feststellung einer Überwachung am Tage des Augenscheins noch nichts für die Frage einer Überwachung am Unfalltag geschlossen werden kann.

Mit Recht hat schliesslich das Berufungsgericht auch ein Mitverschulden der Klägerin verneint. Der Klägerin konnte bei dem herrschenden starken Betrieb auf dem Markt und angesichts des grundsätzlich aufgestellten Verbotes, von der Richtung der Planie her die Strasse zu befahren, nicht zugemutet werden, sich fortgesetzt nach beiden Seiten hin nach herankommenden Fahrzeugen umzusehen, selbst wenn

sie, was unterstellt werden mag, als langjährige Marktbesucherin wusste oder wissen musste, dass das Verbot vielfach nicht eingehalten wurde. Insbesondere erscheint es nicht angängig, einem Fussgänger, der infolge unzureichender Verkehrsregelung seitens der Polizei zu Schaden kommt, entgegenzuhalten, er habe, wenn er trotz der unzureichenden Verkehrsregelung am öffentlichen Verkehr teilnehme, auf eigene Gefahr gehandelt.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Schadens lassen keinen Mangel erkennen. Die Revision hat insoweit auch keine Rüge erhoben.

3. Die Revision der Beklagten war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Rietschel Dr. Weber Dr. Kreft Dr. Hußla